Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

(per Mail und Telefax an 030 306931-99)

Empfänger:
Rechtsanwaltskammer Berlin
– An das Präsidium / Abteilung V –
Littenstraße 9
10179 Berlin

Nachrichtlich in Kopie an:
Generalstaatsanwaltschaft Berlin (zu Az. 271 Js 594/26 sowie als Aufsichtsbehörde für anwaltsgerichtliche Ermittlungen gem. §§ 116, 121 BRAO).

Datum: 23.10.2026

Ihr Geschäftszeichen: AW/22/2026 V/mz/al (Abt. V – Berichterstatter RA Kirner).

Betreff: Förmliche Gegenvorstellung gegen den Einstellungsbescheid vom 16.10.2026 (eingegangen am 23.10.2026) sowie Antrag auf Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen Ausblendung des Hauptvorwurfs (beA-Signaturmissbrauch § 26 RAVPV, Flucht von der Inkasso-Schwarzliste, Rubrums-Manipulation zur VKH-Erschleichung und Handeln als Falsus Procurator).

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kirner,
gegen den mir heute, am 23.10.2026, zugegangenen Einstellungsbescheid vom 16.10.2026 zum Geschäftszeichen AW/22/2026 V/mz/al erhebe ich hiermit förmliche Gegenvorstellung.

Ich beantrage die sofortige Wiederaufnahme des berufsrechtlichen Prüfverfahrens sowie die Abgabe des Vorgangs an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens.

Die Reduzierung meiner Beschwerde auf das Schlagwort „Werbung“ geht am Kern der angezeigten schweren Berufspflichtverletzungen vorbei. Gleichzeitig liefert Ihr Bescheid unfreiwillig den amtlichen Beweis für die Richtigkeit meiner Rügen vor den Berliner Familiengerichten:

Begründung:
1. Amtliche Bestätigung der Berufsrechtswidrigkeit des Kanzleischildes
Indem Sie feststellen, das von mir monierte Kanzleischild sei „überarbeitet worden und ist nun berufsrechtskonform ausgestaltet“, bestätigen Sie amtlich, dass Rechtsanwältin Nicole Müller während der gesamten Dauer der gegen mich geführten familiengerichtlichen Verfahren (2025 bis Juli 2026) unter einer berufsrechtswidrigen Außendarstellung („Rechtsanwältin in Anstellung“ auf dem Schild vs. „Bürogemeinschaft“ auf dem Briefkopf vs. „Inhaberin durch Übernahme seit 2023“ in der Vita) im Rechtsverkehr aufgetreten ist. Eine nachträgliche Korrektur des Schildes im Oktober 2026 heilt nicht die vorangegangene systematische Täuschung der Verfahrensbeteiligten über die Haftungs- und Vertretungsverhältnisse.

Zudem klärt es nicht die Frage, warum in der Kanzlei nur von einer Dr. C. Walter als überlastet auf Telefonische Nachfrage reagiert wurde und nicht von der bis dahin angeblich übernommenen Kanzlei, der Redhtsanwältin Nicole Müller.

2. Ihre Feststellung einer „bloßen Bürogemeinschaft“ überführt RAin Müller des beA-Signaturmissbrauchs (§ 26 RAVPV / § 130a ZPO)
Sie führen zur Entlastung von Frau Müller aus, dass diese mit der bisherigen Kanzleiinhaberin Frau Dr. Cornelia Walther „lediglich eine Bürogemeinschaft bilden“ könne.

Mit dieser Feststellung liefern Sie den zwingenden Beweis für den von Ihnen im Bescheid vollständig übergangenen Kernpunkt meiner Beschwerde:
In den familiengerichtlichen Verfahren am Amtsgericht Kreuzberg (nachweislich u.a. im Schriftsatz vom 19.03.2026, Az. 130 F 2968/26) wurden Schriftsätze der Kanzlei eingereicht, die mit der elektronischen Signatur schließen:
„Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller (elektronisch signiert)“

Nach zwingendem Bundesrecht (§ 130a Abs. 3 ZPO) muss bei einer Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ohne qualifizierte elektronische Signatur die das Dokument verantwortende Person mit dem tatsächlichen Postfachinhaber personenidentisch sein. Nach § 26 Abs. 1 RAVPV darf der Postfachinhaber seine beA-Sicherheitskarte und PIN keiner anderen Person überlassen.

Gerade in einer bloßen Bürogemeinschaft, wie Sie sie nunmehr amtlich attestieren, ist die Einreichung über ein fremdes beA-Postfach bzw. die Nutzung fremder Signaturkarten/PINs ohne eigene qualifizierte elektronische Signatur ein schwerwiegender Verstoß gegen das Berufsrecht (§ 43 BRAO i.V.m. § 26 RAVPV) und führt zur absoluten prozessualen Formunwirksamkeit der Schriftsätze.

3. Hintergrund der Verschleierung: Flucht von der „Inkasso-Schwarzliste“ (Kurfürstendamm 194) und widersprüchliche Fachrichtungen
Dass diese irreführenden Kanzleiangaben kein Zufall sind, sondern Methode haben, zeigt der Blick auf die Historie der Rechtsanwältin, die von der Abteilung V völlig ungeprüft blieb:
Listung auf der Inkasso-Schwarzliste: Unter ihrer früheren Kanzleianschrift am Kurfürstendamm 194 in Berlin (unter Nutzung exakt derselben Domain ra-nicolemueller.de und E-Mail-Adresse kontakt@ra-nicolemueller.de, die sie heute in Hellersdorf verwendet) wird Rechtsanwältin Nicole Müller von der Verbraucherzentrale Brandenburg wegen dubioser Inkasso-Forderungsschreiben auf der offiziellen „Schwarzliste Inkasso“ geführt.

Fluchtartiges Rebranding und wechselnde Fachgebiete: Nachdem ich Frau Müller im August und September 2025 mit den Urkundenfälschungen ihres Mandantenkreises und meiner Kammerbeschwerde konfrontierte, ließ sie den Standort Kurfürstendamm 194 vollständig aus dem amtlichen BRAK-Anwaltsregister tilgen und zog sich auf die Adresse in Berlin-Hellersdorf (Peter-Weiss-Gasse 1) zurück. Während sie am Kurfürstendamm mit Inkasso-Tätigkeiten und anderweitigen Schwerpunkten in Erscheinung trat, weist das ausgetauschte Kanzleischild in Hellersdorf plötzlich „Fachanwälte für Familienrecht – weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht und Erbrecht“ (in Anstellung unter Dr. C. Walther) aus, während sie sich in ihrem Webauftritt einmal als „Fachanwältin für Familienrecht seit 2020“ und in derselben Vita wenige Zeilen darunter mit „2021 Verleihung des Titels Fachanwältin für Familienrecht“ sowie „2022 Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht“ darstellt, bevor sie die Webseite zur Spurenverwischung ganz vom Netz nahm.

Dieses systematische Chamäleon-Verhalten zwischen Kurfürstendamm und Hellersdorf dient erkennbar dazu, sich der öffentlichen Warnung der Verbraucherzentrale zu entziehen und das bisherige Massen-Inkasso-Geschäftsmodell nunmehr im Familienrecht zulasten der Staatskasse (über Verfahrenskostenhilfe) fortzusetzen.

4. Vollständige Ausblendung der Verstöße gegen § 43a Abs. 3 BRAO (Prozessbetrug, Rubrums-Fälschung & VKH-Erschleichung)

Ihre Einstellungsverfügung übergeht zudem sämtliche durch Gerichtsakten belegten Verstöße im laufenden Verfahren:
Rubrums-Fälschung zur VKH-Erschleichung (Phantom-Schriftsatz): Am 21.09.2025 verfasste RAin Müller unter dem Aktenzeichen meines isolierten Namensrechtsverfahrens (164 F 11419/25), in welchem sie weder Vollmacht noch VKH-Beiordnung besaß, einen Schriftsatz (Gz.: 81/25), in dem sie eigenmächtig die Parteirollen in „Gabi Reimer ./. Christian Reimer“ invertierte. Wie die mir am 29.09.2026 erteilte elektronische Akteneinsicht beweist, existiert zu diesem Schriftsatz in der offiziellen e-Akte 11419/25 kein beA-Eingangsprotokoll. Das Dokument wurde unter falschem Rubrum in die VKH-gedeckten Parallelakten geschleust, um Gebühren gegenüber der Landeskasse zu erschleichen.

Verschweigen der Prozessunfähigkeit (§ 52 ZPO) und Vollmachtsmissbrauch: RAin Müller reichte am 11.08.2025 einen Härtefall-Scheidungsantrag (Az. 164 F 10595/25) auf Basis einer bereits am 10.06.2025 (weit vor Ablauf des Trennungsjahres) für eine reguläre Scheidung ausgestellten Vollmacht ein, ignorierte sämtliche Beweise zur schweren Polytoxikomanie und zum Betreuungsverfahren ihrer Mandantin (AG Lichtenberg, Az. 158 XVII 102/26) und trat im Kinderschutzverfahren (130 F 2968/26) erneut vollmachtlos auf – ein Verfahren, in welchem das Kammergericht Berlin mit Verfügung vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) die Rechtswidrigkeit der amtsgerichtlichen Kostenbelastung meiner Person inzwischen amtlich bestätigt hat.

Kollusives Hinwegsetzen über § 47 ZPO: Am 15.07.2026 wirkte RAin Müller aktiv daran mit, trotz positiver Kenntnis offener Befangenheitsanträge (insb. des um 00:42 Uhr per eBO eingegangenen 6. Befangenheitsantrags) unter Bruch der gesetzlichen Tätigkeitssperre (§ 47 ZPO) einen Scheidungsbeschluss zu erzwingen (Gegenstand des Prüfverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht Az. 1 BvR 2662/26).

Konkrete Anträge an das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Ich fordere die Rechtsanwaltskammer Berlin auf:
Den Einstellungsbescheid vom 16.10.2026 (AW/22/2026 V/mz/al) aufzuheben und die Ermittlungen auf die berufsrechtlichen Kernvorwürfe (§ 43a BRAO, § 26 RAVPV) sowie die Vorgänge um die Kanzleiabwicklung am Kurfürstendamm 194 (Schwarzliste Verbraucherzentrale Brandenburg) auszudehnen und der Generalstaatsanwaltschaft sämtlichen Schriftverkehr zum benannten Aktenzeichen zur Verfügung zu stellen.

Von Rechtsanwältin Nicole Müller und Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther die Vorlage der elektronischen Übertragungsprotokolle dazu zu verlangen, wer innerhalb der von Ihnen attestierten „bloßen Bürogemeinschaft“ die beA-Signatur „Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller“ genutzt hat und wie der Schriftsatz vom 21.09.2025 ohne beA-Protokoll in die Gerichtsakten gelangte.

Den Gesamtvorgang gemäß § 121 BRAO an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (dort bereits anhängig unter Az. 271 Js 594/26) abzugeben.

5. Offenkundiger Widerspruch zur RAK-Behauptung: Aktiv bewirkte Beweisvernichtung und Löschung der Webpräsenz
Die Ausführung der Rechtsanwaltskammer, wonach Kanzleischilder oder Webauftritte angeblich „berufsrechtskonform überarbeitet“ worden seien, spottet jeglicher Beschreibung und steht in krassem Widerspruch zur Realität. Eine Richtigstellung oder transparente Offenlegung ihrer tatsächlichen Kanzleistruktur findet auf Seiten der Rechtsanwältin Nicole Müller gerade nicht statt. Stattdessen hat sie ihre gesamte offizielle Webpräsenz (ra-nicolemueller.de) nach Bekanntwerden der Vorwürfe komplett vom Netz genommen, sodass Aufrufe ins Leere laufen (HTTP 404 – Not Found).
Dieses plötzliche, spurlose Abtauchen und die bewusste Abschaltung der digitalen Erreichbarkeit ist keine „berufsrechtskonforme lange überfällige Anpassung“, sondern der unmissverständliche Beweis

für eine aktiv betriebene Spurenverwischung und Beweisvernichtung. Wer sich den berufs- und strafrechtlichen Ermittlungen durch die Totalabschaltung seiner digitalen Visitenkarte entzieht, versucht offene Beweise vor den Aufsichtsbehörden zu verbergen. Die RAK darf ein solches fluchtartiges Abtauchen nicht mit formellen Beruhigungsformeln decken.

Möchte die RAK hier tatsächlich offensichtlich belegtes, durch runterspülen der Tatsache decken? Ist mein Schreiben an die RAK im Bereich Werbung abzuheften? Ich denke gerade bei Ihnen möchte man mehr wie das hier gezeigte erwarten dürfen und eine erneute Prüfung wird so zur belegten Notwendigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Reimer

Anlagen:
Schriftsatz an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Az. 271 Js 594/26) vom 23.10.2026.

Hinweisverfügung des Kammergerichts Berlin vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) & Mitteilung des BVerfG vom 13.10.2026 (Az. 1 BvR 2662/26) .

Ch. Reimer

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

Erster Senat
Geschäftsstelle
Tel.: +49 721 / 9101 - 341
Fax: +49 721 / 9101 - 382

Aktenzeichen: 1 BvR 2662/26 (bitte angeben)
Ihr Zeichen:
Datum: 13.10.2026

Ihre Schreiben vom 28. September 2026 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 6779/26)

Sehr geehrter Herr Reimer,

Ihre Schreiben vom 28.09.2026 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 6779/26) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

1 BvR 2662/26

eingetragen und der zuständigen Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Langendörfer
Regierungshauptsekretärin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.

Beglaubigte Abschrift

Kammergericht

Berlin, 09.10.2026

18 WF 84/26

Verfügung

In der Familiensache

Kießler, Aimee
wg. Beschwerde Kosten

Der Senat weist nach vorläufiger Prüfung hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Beschwerde auf Folgendes hin:

1. Da die Zuständigkeit des Familiengerichts in Kindschaftssachen gemäß § 151 Nr. 1 FamFG an die Minderjährigkeit des Kindes anknüpft und das zugrundeliegende Verfahren die Prüfung eines Entzuges der elterlichen Vermögenssorge nach §§ 1666, 1666a BGB zum Gegenstand hatte, ist vorliegend durch den Eintritt der Volljährigkeit des Kindes die Erledigung des Verfahrens eingetreten. Über die Verteilung der Kosten des ersten Rechtszugs hatte das Familiengericht gemäß §§ 83 Abs. 2, 81 Abs.1 FamFG nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Es handelte sich bei dem Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB um ein von Amts wegen zu führendes Verfahren. Der auf Einleitung eines solchen Verfahrens gerichtete Antrag ist daher im rechtlichen Sinne nur eine Anregung und führt nicht zu einer Beteiligtenstellung. Die Entscheidung, ob das Verfahren auf die Anregung hin geführt werden soll, obliegt gemäß § 24 Abs. 1 FamFG dem Gericht (vgl. OLG München 21.06.2021 – 2 WF 618/21, NJW 2021, 2811).

2. Da der Anregende vorliegend nicht der Vater des Kindes ist, ist er nicht Beteiligter des Verfahrens i.S.v. § 7 FamFG, sondern ein „Dritter“ im Rechtssinne. Gemäß § 81 Abs. 4 FamFG können einem Dritten Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, soweit die Tätigkeit des Gerichts durch ihn veranlasst wurde und ihn ein grobes Verschulden trifft.

a) Ob das Gericht bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Regelung dem Dritten Kosten des Verfahrens auferlegt, steht in seinem Ermessen. Bei der Ermessensausübung hat sich das Gericht am Sinn und Zweck der Vorschrift zu orientieren, welche die Sanktionierung schuldhaft falscher Angaben oder Anregungen gegenüber dem Gericht bezweckt. Eine Auferle-

gung von Kosten kommt vor allem in Betracht, wenn ein Dritter im eigenen Interesse und in Kenntnis der tatsächlichen Lage das Gericht zu unberechtigten Maßnahmen veranlasst oder zu veranlassen versucht hat. Es reicht aus, dass der Dritte durch falsche Angaben einen Teil des gerichtlichen Verfahrens beeinflusst. In subjektiver Hinsicht muss dem Dritten grobes Verschulden vorzuwerfen sein, was vom Gericht gemäß § 26 FamFG positiv festgestellt werden muss (vgl. Sternal/Weber, 22. Aufl. 2025, FamFG § 81 Rn. 54; Feskorn in: Prütting/Helms(Hrsg.), FamFG, 7. Auflage, 12/2025, § 81 FamFG Rn. 29; OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. August 2023 – 15 WF 132/21 –, juris Rn. 16 ff). Es setzt entweder Vorsatz oder ein fahrlässiges Verhalten voraus, das die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt in außergewöhnlich großem Maß außer Acht lässt und das nicht beachtet, was jedem einleuchten muss. Solches liegt insbesondere vor, wenn der Dritte Verfahrenseinleitungen anregt und dabei leichtfertig falsche oder die wahren Tatsachen entstellende Behauptungen aufstellt (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. August 2023 – 15 WF 132/21 –, juris Rn. 17). Die Ausübung des Ermessens soll in den Gründen des Beschlusses durch die Ausführung der maßgeblichen Umstände hinreichend zum Ausdruck gebracht werden (vgl. BeckOGK/Preisner, 1.9.2026, FamFG § 81 Rn. 167).

b) Eine am Maßstab des § 81 Abs. 4 FamFG getroffene Ermessensentscheidung hat das Amtsgericht hier nicht getroffen.

Nach bisheriger Prüfung fehlt es vorliegend unter Anwendung der nach den aufgrund des vorstehend gezeigten Maßstabes nach § 81 Abs. 4 FamFG anzuwendenden Billigkeitskriterien an dem vorsätzlichen Vortäuschen einer falschen Sach- und Rechtslage.

Obgleich die Ausführungen des Anregenden im zugrundeliegenden Verfahren Anlass zu der Vermutung geben, dass die Anregung nicht nur einer Vermeidung der Vermögensgefährdung des Kindes dienen soll, sondern durch die - gegebenenfalls haltlose - rechtliche Bewertung der Vermögensbewegungen auf dem Konto des betroffenen Kindes in erheblichem Maße dem Anliegen, die Mutter zu diskreditieren, kann nicht festgestellt werden, dass der Anregende die Kostenauferlegung nach § 81 Abs. 4 FamFG rechtfertigende, vorsätzlich falsche Angaben zu einem Sachverhalt oder zu seiner eigenen Rechtsstellung gemacht hätte.

Soweit er durch seine Ausführungen den Anschein erweckt hat, der rechtliche Vater des Kindes zu sein, ist nicht ersichtlich, dass die Rechtspflegerin in Kenntnis dieses Umstandes nicht tätig geworden wäre und das Verfahren sofort eingestellt hätte. Die Prüfung und rechtliche Bewertung der durch Vorlage der von dem Anregenden eingereichten Kontoauszüge und Mahnschreiben be-

anstandeten Vermögensbewegungen zu Lasten des Kontos des Kindes oblag dem Amtsgericht unabhängig von der rechtlichen Stellung des Anregenden. Dass der Anregende hierzu falsche Tatsachenangaben gemacht hätte, ist angesichts der überreichten Unterlagen nicht ersichtlich. Auf den Umstand, dass das Verfahren kurz vor Erreichen der Volljährigkeitsgrenze gestellt wurde, hat der Anregende ausdrücklich hingewiesen und aus diesem Grund einen Eilantrag gestellt. Über die Frage, ob die Mutter die Vermögensinteressen des minderjährigen Kindes zu dessen Wohl wahrgenommen hat, war indes nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr zu entscheiden. Davon, dass für den Anregenden eine tatsächlich uneingeschränkt zum Wohl des Kindes ausgeübte Vermögenssorge subjektiv erkennbar war, sodass sich sein Antrag als absichtliche bloße Diffamierung der Mutter darstellt, ist nach Aktenlage nicht auszugehen.

Es ist aus den vorstehenden Gründen beabsichtigt, die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Bodanowitz
Richterin am Kammergericht

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.10.2026

Koß, JSekrAnw
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig